

BÜNDNIS 90 / **DIE GRÜNEN**

Kreisverband Bodenseekreis

Satzung 11.03.1999

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Kreisverband Bodenseekreis

Satzung, Stand 11.03.1999

§ 1 Name, Sitz

1. Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg“
2. Sie führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Bodenseekreis“.
3. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Bodenseekreis.
4. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält gilt die Landessatzung.
5. Sitz ist Friedrichshafen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Kreisvorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Aufnahme ausdrücklich ablehnt. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach Ablauf der 30 Kalendertage.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines halben Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen sowie Anträge in die Kreismitgliederversammlung (KMV) einzubringen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die Grundsätze und Ziele der Partei auf Kreisebene zu unterstützen.

Satzung *Bündnis 90* / **DIE GRÜNEN** Kreisverband Bodenseekreis, 11.03.1999

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam.
3. Zahlt das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als zwölf Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muß auf die Folge der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 4 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Er ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung an das Landesschiedsgericht ausgesprochen werden.
2. Der Ausschluss wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen.
3. Zuständigkeit und Verfahren regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll sich an mindestens 1 von Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitgliedes orientieren. Das Übrige regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Ortsverbände

Auf Beschluss von mindestens 7 Mitgliedern kann ein Ortsverband gebildet werden. Die Ortsverbände übernehmen in ihrem Bereich die politischen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Sie kann sich im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der gesetzlichen Vorschriften eine Satzung geben. Ansonsten sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung und
- der Kreisvorstand

Satzung *BÜNDIS 90* / **DIE GRÜNEN** Kreisverband Bodenseekreis, 11.03.1999

§ 8 Kreismitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung (KMV). Sie tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.
2. Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 21 Tage vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.
4. Sonstige Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder oder 1 /5 der Ortsverbandes, mindestens jedoch zwei, innerhalb von 14 Tagen.

§ 9 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

1. Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
2. Die Bewerber/innen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt. In der jeweiligen Wahlkreisversammlung haben nur Mitglieder, die zu den jeweiligen Wahlen stimmberechtigt sind, Wahlrecht.

§ 10 Delegiertenwahl

1. Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesversammlungen und Landesausschüssen werden von der KMV jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Delegierte und Ersatzdelegierte zu Bundesversammlungen werden von der KMV jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.
3. Delegierte und Ersatzdelegierte zu Versammlungen, auf denen Kandidaten/innen zur Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl gewählt werden, werden von der KMV jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.

Satzung *BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN* Kreisverband" Bodenseekreis, 11.03.1999

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, darunter einem Kassierer/einer Kassiererin. Der Kreisvorstand ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen.
2. Die Wahlen zum Kreisvorstand erfolgen in Einzelwahl.
3. Der Kreisvorstand arbeitet selbständig. Er führt die Beschlüsse der KMV aus, er unterstützt und koordiniert die Arbeit im Kreisverband. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit die Kreismitgliederversammlung von ihrem Recht, eine solche zu beschließen, keinen Gebrauch macht, und er kann einzelne Sachgebiete einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.
4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Abwahl ist durch die KMV für jedes einzelne Vorstandsamt jederzeit möglich, wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Für die Abwahl ist in geheimer Abstimmung eine 2/3-Mehrheit erforderlich, wobei 1/5 der Mitglieder anwesend sein muß. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, soll die Nachwahl auf der nächsten Kreismitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit des so Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Kreisvorstand gibt den Mitgliederrundbrief heraus.
6. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Beschlüssen nach § 5 (3) parteiöffentlich.
7. Eine Sitzung des Kreisvorstandes ist einzuberufen, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitenmeinungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Vorschläge zur Satzungsänderung sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher (Poststempel) mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von der KMV mit 2/3-Mehrheit beschlossen; dabei muß 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

Satzung *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Kreisverband Bodenseekreis, 11.03.1999

§ 14 Ordnungen

1. Die KMV kann im Rang unterhalb dieser Satzung Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsordnung, Ortsverbandsordnung, Beitragsordnung usw.) erlassen und die Befugnis zur Änderung solcher Ordnungen auf Untergruppierungen übertragen. Sofern diese Befugnis übertragen wurde, dürfen Änderungen erst in Kraft treten, sofern sie der KMV bekannt gemacht wurden und diese keinen entgegenstehenden Beschluss fasst.
2. Der Kreisverband Bodenseekreis bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in seinem Verband. Bei der Besetzung von Organen, Gremien, Ausschüssen usw. soll hierauf geachtet werden, auch ohne dass das Frauenstatut der GRÜNEN Baden-Württemberg vom 08./09. März 1986 auf Kreisebene angewandt wird.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung der Mitglieder.
2. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
3. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck im Sinne der ökologischen Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrem Beschluss durch die KMV in Kraft. Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Mitglieder des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer bleibt unter Vorbehalt des § 11 (4) unberührt.
2. Etwaige redaktionelle Umstellungen und Veränderungen aufgrund des Verlangens eines Gerichtes oder einer Behörde kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste KMV ist darüber zu informieren.